

## **Gutachten**

---

***Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Anerkennung und  
Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft***

---

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 25. Oktober 2022 und vom 22. November 2022 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

\* \*  
\*

## **Rechtlicher Rahmen**

Im Zuge der 6. Staatsreform wurden, die bereits zum 1. Januar 2000 von der Wallonischen Region übertragenen Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Bereich der Sozialwirtschaft zum 1. Januar 2016 um die ehemals föderalen Anerkennungen in diesem Bereich erweitert. Mit dem nun vorliegenden Dekretvorentwurf soll erstmals ein eigener vollständiger rechtlicher Rahmen für die Anerkennung von Sozialbetrieben durch die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen werden.

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 11. Oktober 2022 um ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

## **Kontext**

Bis zur Umsetzung der 6. Staatsreform lag die Zuständigkeit für die Anerkennung als föderaler Eingliederungsbetrieb oder als sozialwirtschaftliche Initiative, Pilotprojekt oder innovatives Experiment beim Föderalstaat. Zum 1. Januar 2016 wurde diese Zuständigkeit an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen. Seitdem wurden die entsprechenden Anerkennungen auf Basis der ehemaligen föderalen Gesetzgebung erteilt. Der vorliegende Dekretvorentwurf über die Anerkennung und Förderung von Betrieben im Bereich der Sozialwirtschaft soll diese Praxis beenden und erstmals einen eigenen Rechtsrahmen für die Deutschsprachige Gemeinschaft festlegen. Bestehende, sich aus der föderalen Gesetzgebung ergebende Vorteile für bereits anerkannte Eingliederungsbetriebe der hiesigen Sozialbetriebe sollen weiterhin nutzbar bzw. garantiert bleiben. Während der der neue Rechtsrahmen den Menschen ausdrücklich in den Mittelpunkt stellt, definiert er erstmals, was unter „Sozialwirtschaft“ in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu verstehen ist.

## **Zum Gutachtenvorentwurf**

### **Zum Entwurf allgemein**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf erstmals ein grundlegendes Rahmendekret für die Deutschsprachige Gemeinschaft erstellt wird. Bisher gibt es einen solchen, spezifisch auf die diesigen Bedürfnisse zugeschnitten Rechtsrahmen nicht. Dadurch gestaltet sich die Situation im Bereich der Sozialwirtschaft oft intransparent und die Finanzierung ist derzeit oft abhängig von der Projektlaufzeit. Neben der Tatsache, dass erstmals ein Rechtsrahmen für die Deutschsprachige Gemeinschaft geschaffen wird, sind einige weitere Aspekte aus dem Dekretvorentwurf aus unserer Sicht lobenswert. Dazu gehören z.B. die unbegrenzte Anerkennung (Artikel 7), die Förderfähigkeit innovativer Projekte (Artikel 12 & 13) und die Möglichkeit für die Regierung, ein globales Konzept zur Förderung der Sozialwirtschaft auf dem Gebiet deutscher Sprache festzulegen (Artikel 13).

Wir bemängeln hingegen, dass der Dekrettext an verschiedenen Stellen recht unpräzise ist und fehlende Definitionen wohl erst im Zuge der Erlasserstellung nachgereicht werden. Gleiches gilt für die verschiedenen „Kann-Regeln“ zu Gunsten der Regierung. Beide sind für die Begutachtung des vorliegenden Dekretvorentwurfs problematisch, da es uns somit nicht möglich ist, die Gestaltung und die Auswirkungen des Dekretes in ihrer Gänze zu begutachten und zu bewerten. Wir würden deshalb einen möglichst ausführlichen Dekrettext bevorzugen, der die zahlreichen angedeuteten Definitionen und „Kann-Regeln“ genauer darstellt. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass der dem Dekret folgende Erlassvorentwurf dem WSR ebenfalls zur Begutachtung vorgelegt wird.

### **Zu den einzelnen Artikeln**

#### **Artikel 1 – Gegenstand**

Dieser Artikel legt in Punkt 4 des zweiten Absatzes fest, dass die Gesellschaften und Vereinigungen ein partizipatives Beschlussfassungssystem pflegen müssen. Dieses System wird im Dekretvorentwurf nicht weiter präzisiert. Eine genauere Definition ist unseres Erachtens unerlässlich. In Betrieben, die über einen Betriebsrat verfügen, sollte dieser als partizipatives Beschlussfassungssystem gelten. Für die übrigen Betriebe schlagen wir die Erstellung eines Leitfadens auf Basis der bei den bereits bestehenden Betrieben angewandten Systeme durch ANIKOS vor.

Grundsätzlich ist das Verständnis, dass der partizipative Prozess keine verbindlichen Entscheidungen mit sich bringen muss, für uns von größter Bedeutung.

### Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

Unter Punkt 1, d) wird die Zielgruppe der betreuten freiwilligen Personen definiert. Aus den dazugehörigen Erläuterungen geht hervor, dass diese Art der Beschäftigung nur anzubieten ist, wenn keine andere Möglichkeit der Ausbildung oder Beschäftigung auch im Bereich der Sozialwirtschaft für die betreffende Person umsetzbar ist. Ein Indiz für diese Nicht-Umsetzbarkeit kann laut Erläuterungen sein, dass die Person nach Einschätzung des Arbeitsvermittlungsdienstes noch keine Arbeitsleistungen, während 13 Stunden in der Woche erbringen kann. Es ist uns nicht ersichtlich, auf welcher Basis diese Stundenzahl in die Erläuterungen zu diesem Punkt aufgenommen wurde. Sie muss unserer Meinung nach noch mit den Sozialpartnern konzertiert werden.

Punkt 5 bringt ein neues Element in die Gesetzgebung, nämlich die Definition der sozialpädagogischen Begleitung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, deren Bezuschussung als in diesem Zusammenhang mit dem Binnenmarkt vereinbar ist. Dazu muss sie in den jährlichen Bericht Belgiens an die Europäische Kommission bzgl. der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgenommen werden.

### Artikel 4 – Anerkennung als Sozialbetrieb

Punkt 2 definiert als eine der Bedingungen zur Anerkennung als Sozialbetrieb, dass der Antragsteller nicht gegen die gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen in Bezug auf die Ausübung seiner Tätigkeit verstößt. Im Gegensatz zur Privatwirtschaft werden an dieser Stelle unter diesen Bestimmungen weder Kenntnisse der Betriebsführung für die Geschäftsführer noch der für die Ausübung reglementierter Berufe notwendige Nachweis, über Fachkenntnisse verlangt. Um eine angemessene Qualität der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Sozialökonomie zu gewährleisten, sollte in Zukunft über mögliche, der Sozialökonomie angepasste Anerkennungsbedingungen (in Bezug auf die Kenntnisse der Betriebsführung durch die Geschäftsführung und die Fachkenntnisse bei den Vorarbeitern / Begleitern) nachgedacht werden.

### Artikel 5 – Anerkennung als sozialer Eingliederungsbetrieb

Punkt 8 definiert eine Mindestanzahl von Betreuern gegenüber den benachteiligten Personen. Aus dieser Definition geht nicht eindeutig hervor, dass es sich um mindestens einen Betreuer pro maximal zehn benachteiligte Personen handelt. Dieser Passus muss dahingehend präzisiert werden. Darüber hinaus fordern wir die Schaffung der Möglichkeit über den per Dekret festgelegten Schlüssel hinausgehen bzw. ihn individuell anzupassen zu können (im Sinne von weniger Teilnehmern pro Betreuer).

## Artikel 6 – Anerkennung als Vorschalt- und Integrationsmaßnahme

Punkt 3 des ersten Abschnitts definiert eine Mindestanzahl von Betreuern gegenüber den benachteiligten Personen. Aus dieser Definition geht nicht eindeutig hervor, dass es sich um mindestens einen Betreuer pro maximal sechs benachteiligte Personen handelt. Dieser Passus muss dahingehend präzisiert werden. Darüber hinaus fordern wir die Schaffung der Möglichkeit über den per Dekret festgelegten Schlüssel hinausgehen bzw. ihn individuell anzupassen zu können (im Sinne von weniger Teilnehmern pro Betreuer).

Punkt 2 des zweiten Abschnitts sieht vor, dass die Regierung weitere Anerkennungsbedingungen festlegen kann. Laut den Erläuterungen zu diesem Artikel, könnte es sich hierbei z.B. um eine Verpflichtung zur Generierung eines Mindestprozentsatzes an Eigeneinnahmen handeln. Eine solche Verpflichtung sollte im Sinne der Klarheit der Bedingungen unserer Meinung nach im Dekret definiert werden („Es wird eine Verpflichtung zur Generierung eines Mindestprozentsatzes an Eigeneinnahmen festgelegt“).

Im Text des Dekretvorentwurfs fehlt unserer Meinung nach ein Passus, der die weitere Finanzierung der Vereinigungen und Organisationen im Falle eines potenziellen Wegfalls der ESF-Mittel vorsieht, so wie es in der Arbeitsgruppe Sozialwirtschaft vereinbart wurde. Darüber hinaus sollte die Regierung durch eine strukturelle Basisförderung den Bedürfnissen dieser Strukturen Rechnung tragen. Dies betrifft die Finanzierung der Geschäftsleitung und der Buchhaltung bzw. Verwaltung der beiden betroffenen Vorschalt- und Integrationszentren.

## Artikel 7 – Anerkennungsverfahren

Wir begrüßen ausdrücklich die in Abschnitt 3 von Paragraph 1 aufgeführte grundsätzliche Erteilung der Anerkennung für einen unbestimmten Zeitraum.

Punkt 2 des zweiten Paragraphen sieht eine Aufhebung der Anerkennung u.a. dann vor, wenn aus anderen Gründen die Notwendigkeit besteht, die in der Anerkennung erwähnten Angaben abzuändern. Um welche Gründe es geht, wird im Dekretvorentwurf allerdings nicht präzisiert. Wir stellen deshalb die Frage, wie diese Gründe definiert werden.

Paragraph 3 sieht vor, dass die Regierung das Verfahren und die weiteren Modalitäten und Bedingungen zum Erhalt der Anerkennung festlegt. Diese Modalitäten und Bedingungen sollten im Vorfeld mit den Sozialpartnern besprochen werden.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass bei Ablehnung von Anerkennungsanträgen dem Antragsteller im Sinne größtmöglicher Transparenz, stets die vollständige Liste der Ablehnungsgründe mitgeteilt werden muss.

### Artikel 9 – Entzug der Anerkennung

Absatz zwei des ersten Paragraphen sieht vor, dass die Regierung die Anerkennung aussetzt und/oder dem Antragsteller entzieht, wenn der Antragsteller weiterhin den im davorstehenden Abschnitt aufgeführten Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Begriff „weiterhin“ erscheint uns zu wenig präzise. Offenbar soll eine Definition dieses Begriffs, im dem Dekret folgenden Erlass gegeben werden. Vor diesem Hintergrund plädieren wir an dieser Stelle für eine Neuformulierung, beispielsweise „in der im Erlass definierten Frist“.

### Artikel 10 – Betrauungsakt

Dieser Artikel bringt einen neuen Aspekt aus der Gesetzgebung der Europäischen Union in die zukünftige Gesetzgebung, nämlich die explizite Betrauung eines Unternehmens mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Regierung, über die Anerkennung hinaus.

### Artikel 12 – Förderung von innovativen Projekten auf Antrag

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Finanzierung von innovativen Projekten im Bereich der Sozialwirtschaft vor. Er enthält allerdings keine Definition dessen, was unter dem Begriff „innovativ“ zu verstehen ist. Wir wünschen deshalb, dass diese Definition in den Dekretvorentwurf eingefügt wird.

In Paragraph 1, Absatz zwei wird festgelegt, dass diese innovativen Initiativen im Bereich der Sozialwirtschaft auf dem deutschen Sprachgebiet durchgeführt werden müssen. Aufgrund der bisher gelebten Realität, dass zahlreiche Vereinigungen und Organisationen ihre Produkte und Dienstleistungen über das Gebiet der deutschen Sprache hinaus anbieten, sollte diese geografische Grenze ausschließlich auf den Betriebssitz bezogen werden.

### Artikel 13 – Förderung von innovativen Projekten im Rahmen eines Projektauftrags

Punkt 2 des dritten Absatzes des ersten Paragraphen legt als Bedingung zur Förderfähigkeit die Auszeichnung der Projekte durch einen innovativen Charakter fest. Der Artikel enthält jedoch (wie schon Artikel 12) keine Definition dessen, was unter dem Begriff „innovativ“ zu verstehen ist. Deshalb sollte in Artikel, analog zu Artikel 12, eine Definition des Begriffs „innovativ“ in den Dekretvorentwurf eingefügt werden.

## Artikel 14 – Bezuschussung von sozialen Eingliederungsbetrieben ohne vorhandene strukturelle Bezuschussung

Unter Punkt 4, dritter Absatz wird folgendes erklärt: *Die Zuschüsse, die ein sozialer Eingliederungsbetrieb in Anwendung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung erhält, werden in Abzug von der in Absatz 1 erwähnten Beteiligung an den Personalkosten gebracht.* Ein vergleichbarer, jedoch anders formulierter Passus findet sich ebenfalls in Artikel 11, dritter Absatz: *Unbeschadet Absatz 1 werden die Zuschüsse, die ein sozialer Eingliederungsbetrieb in Anwendung des Dekrets vom 28. Mai 2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung gegebenenfalls für einen Betreuer erhält, in Abzug von der dort erwähnten Beteiligung an den Personalkosten gebracht.* Im Sinne der Rechtssicherheit sollte die Formulierung aus Artikel 11 auch bei Artikel 14 benutzt werden.

Wir gehen grundsätzlich aufgrund der uns gegenüber gemachten Erklärungen davon aus, dass diese Bezuschussung an die bereits bestehende BVA-Bezuschussung angelehnt werden soll. Dabei ist unklar, ob es sich um die Bezuschussung der Kategorie A, B oder C handeln soll. Die Modalitäten sollten in jedem Fall mit den Sozialpartnern besprochen werden.

## **Zum Schluss**

Wie bereits geschrieben, begrüßen wir die erstmalige Erstellung eines spezifischen rechtlichen Rahmens für die Sozialwirtschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Wichtig ist nun, dass der sich in der Schaffung befindliche rechtliche Rahmen auch einen finanziellen Rahmen erhält. Dieser finanzielle Rahmen muss ausreichend, transparent und nach nachvollziehbaren Regeln gestaltet werden. Dadurch würde ein weiterer Mehrwert geschaffen mittels dessen die Vereinigungen und Organisationen langfristig planen und in ihrer täglichen Arbeit Erfahrung und Wissen aufbauen könnten. Planungsunsicherheit ist der Qualität der Betriebe hingegen abträglich. Wir stellen darüber hinaus fest, dass die Finanzierung in diesem Dekretvorentwurf, ausschließlich die pädagogischen Betreuer betrifft, nicht aber das produzierende Personal, welches hauptsächlich die Einnahmen erwirtschaftet. Wir sind der Meinung, dass bei den Vorschalt- und Integrationsmaßnahmen zumindest ein Teil des nicht pädagogischen Personals strukturell finanziert werden muss. Zu diesem Teil des Personals enthält der Dekretvorentwurf keine Aussagen. Zur Finanzierung insgesamt, wünschen wir als Sozialpartner konsultiert zu werden.

Unter Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Kritiken fällt unser Gutachten positiv aus. Neben der Schaffung eines eigenen Rechtsrahmens gehört u.a. die unbegrenzte Anerkennung der Vereinigungen und Organisationen zu den lobenswerten Aspekten dieses Dekretvorentwurfs. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass neben dem WSR auch die Vertreter des betroffenen Sektors ihre Gutachten bei der Regierung einreichen werden.

Marc Niessen  
Präsident